

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 235/11 B

L 3 U 121/11 (Bayerisches LSG)
S 9 U 426/07 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da der Kläger die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht binnen der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht hat. Ob der Kläger anderweitige Prozessvertretung erlangen könnte, ist deshalb unerheblich.
- 2 2. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat diese nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch einen zugelassenen Bevollmächtigten begründet. Die Beschwerde ist daher unzulässig und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend §§ 183, 193 SGG.

